

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Beschränkung der Erbfolge nach dem Patente K. Leopolds II. vom 29. Oktober 1791 und der nur im Untertansverhältnisse wurzelnde Bestiftungszwang aufrecht erhalten wurde; erst die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 hoben die Unteilbarkeit der Bauerngüter auf und gewährleisteten die Freiheit, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen. Erst mit diesem Zeitpunkte ist die völlige Gleichstellung der vormals untertänigen Güter mit den freieigenen eingetreten. Daß die innerösterreichischen ‚Freileute‘,<sup>1</sup> welche ‚Freirecht‘ und ‚Freiholdendienst‘ zu leisten hatten, mit unsern Freieignern nichts gemein haben, sei hier nur für Fernstehende bemerkt.

Nach Abschluß aller Erörterungen darf meines Erachtens der Satz, daß die ‚ledigen freien Aigen‘ des späten Mittelalters und der Neuzeit den freigebliebenen Besitz der alten Gemeinfreien und ihre Besitzer zu einem Teile die Nachkommen der freien Leute des frühen Mittelalters vorstellten, nunmehr als lückenlos erwiesen angesehen werden.

Eine eigene Kartenbeilage wird die Verteilung der freieigenen Güter auf dem Boden des Inviertels und, soweit das Kartenbild reicht, auch im Hausruck und im Atergau zur Anschauung zu bringen versuchen und zugleich ersichtlich machen, in welcher größerer oder minderer Dichtigkeit der freie Besitz jenen des Landesfürsten, der Kirche und des landsässigen Adels durchbrochen hat.

Eine auffallende Erscheinung, welche uns bei den freien Aigen entgegentritt, ist noch zu erklären. In den alten vier Vierteln, also im alten Lande ob der Ens, verschwinden die Freigüter, nachdem sie schon lange Zeit unter der Vogtei der Grafen von Schaunberg in deren Landgerichten Donautal, Aschachwinkel, Peuerbach und Erlach, der Starhemberger in deren lehenbarem Landgerichte Starhemberg und der Polheimer in deren lehenbarem Landgerichte um Schwans, endlich im Atergau im Schaunbergschen Landgerichte Kamer gestanden, im 16. und im Beginne des 17. Jahrhunderts aus den Urbaren, um in denselben nur als dienstbare Holdengüter wieder aufzu-

<sup>1</sup> Vgl. darüber den Aufsatz von L. Hauptmann in der Carinthia 100. Jahrgang (1910) S. 16—34.